

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 27/25

29.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 9. April 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale), Saal 2.047

das im Grundbuch von **Bennstedt** Blatt **935** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Bennstedt	5	66/2	Landwirtschaftliche Fläche, Die Hummelwiesen	6204

versteigert werden.

Lt. Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine unbebaute landwirtschaftliche Fläche (bewirtschaftet, bzgl. event. Pachtverhältnisse sind keine Angaben möglich). Die Fläche liegt direkt an der Bundesstraße B80 am süd-östlichen Rand der Ortschaft Bennstedt und wird als „DIE HUMMELWIESEN“ bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist auf **11.900,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienspool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin